

1968	Ausgegeben zu Bonn am 7. Februar 1968	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 68	Verordnung über die Wahl und Geschäftsführung der Vertrauensmänner und des Hauptvertrauensmannes im Bundesnachrichtendienst (WO BND)	117
26. 1. 68	Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	121
2. 2. 68	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung Bundesgesetzbl. III 2030-11-15, 2030-11-17	122
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	123

**Verordnung
über die Wahl und Geschäftsführung
der Vertrauensmänner und des Hauptvertrauensmannes im Bundesnachrichtendienst
(WO BND)**

Vom 24. Januar 1968

Auf Grund des § 81 a Abs. 6 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Wahlbereiche

Ein Vertrauensmann wird in Dienststellen gewählt, denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Bedienstete angehören.

§ 2

Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle im Zeitpunkt der Wahl der Dienststelle angehörenden Bediensteten. Abgeordnete oder kommandierte Bedienstete sind in der Dienststelle wahlberechtigt, zu der sie abgeordnet oder kommandiert sind.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Dienststelle, die im Zeitpunkt der Wahl dem Bundesnachrichtendienst mindestens ein Jahr angehören, mit Ausnahme des Dienststellenleiters, seines ständigen Vertreters sowie der Bediensteten, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 3

Bestellung des Wahlvorstandes

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Dienststellen-

leiter auf Vorschlag des Vertrauensmannes drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von diesem Vorschlag darf er nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

§ 4

Festsetzung des Wahltermins

Ort und Zeit der Stimmabgabe setzt der Dienststellenleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 5

Bekanntgabe zur Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt in geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. das Wählerverzeichnis,
3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
4. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. die Bewerberliste,
6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

2. daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. daß ein Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muß,
4. daß die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen muß,
5. daß jeder Bedienstete nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. daß nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. daß nur gewählt werden kann, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. daß ein Bediensteter, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 6

Wählerverzeichnis

Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten seiner Dienststelle (Wählerverzeichnis) nach den listenmäßigen Unterlagen auf, die ihm der Dienststellenleiter zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen das Wählerverzeichnis innerhalb einer Woche seit dessen Bekanntgabe beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Stimmabgabe Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu be-

seitigen. Ist ein Bediensteter vorgeschlagen worden, der nach § 2 Abs. 2 nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen; sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Bediensteten benennen.

(3) Verspätete Vorschläge sind zurückzuweisen.

§ 9

Aufstellung der Bewerberliste

Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Bediensteten in alphabetischer Reihenfolge zusammen (Bewerberliste) und gibt sie spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in geeigneter Weise bekannt.

§ 10

Einzigiger Wahlvorschlag

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Bewerber enthält, eingereicht worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel drei Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Sowohl die Stimmzettel als auch die Wahlumschläge müssen von gleicher Beschaffenheit sein.

(3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Wahlumschläge gesteckt werden können und daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können, anwesend sein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 12

Briefwahl

(1) Einem Bediensteten, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 13

Bereitstellung der Mittel

Der Dienststellenleiter stellt die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 14

Verbot der Wahlbehinderung

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen beeinflusst werden.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Bewerber bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zu Stellvertretern sind die beiden Bewerber gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 16

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
3. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und der beiden Stellvertreter.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

§ 17

**Bekanntgabe der Gewählten
Aufbewahren der Wahlunterlagen**

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und der beiden Stellvertreter unverzüglich in geeigneter Weise bekannt. Dem Dienststellenleiter wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Wahlunterlagen (Wählerliste, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 18

Anfechtung der Wahl

Drei Wahlberechtigte oder der Dienststellenleiter können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht München mit dem Antrage anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 19

Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Niederlegung des Amtes (§ 20),
2. durch Verlust der Wählbarkeit, jedoch nicht bei einer Abordnung oder Kommandierung von weniger als drei Monaten,
3. durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 21).

§ 20

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienststellenleiter sein Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 21

Abberufung des Vertrauensmannes

(1) Mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten der Dienststelle oder der Dienststellenleiter kann beim Verwaltungsgericht München beantragen, den

Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abzu-berufen.

(2) Gibt das Gericht dem Antrag statt, bestellt der Dienststellenleiter drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden.

§ 22

Ruhen des Amtes

Das Amt des Vertrauensmannes ruht, solange ihm die Ausübung des Dienstes verboten oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 23

Eintritt des Stellvertreters

(1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 19 Abs. 2), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 24

Schutz des Vertrauensmannes

Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 25

Erstmalige Wahl

(1) Nach Errichtung einer Dienststelle soll die erste Wahl spätestens in drei Monaten durchgeführt sein.

(2) Bei bestehenden Dienststellen soll die erste Wahl innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung stattfinden.

§ 26

Wahl des Hauptvertrauensmannes

Für die Wahl des Hauptvertrauensmannes im Bundesnachrichtendienst gelten die §§ 2 bis 25 entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:

1. Wahlberechtigt sind nur die Vertrauensmänner der am Sitz des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes befindlichen Dienststellen (§ 2 Abs. 1); das gilt nicht für die Wahlberechtigung als Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 2 Abs. 2).
2. Bei der Bestellung des Wahlvorstandes (§ 3) ist der Präsident des Bundesnachrichtendienstes nicht an Vorschläge gebunden.
3. Die Stimmabgabe (§ 4) soll zwei bis drei Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.
4. Dem Wahlvorschlag des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen. Im übrigen ist § 8 nicht anzuwenden.
5. § 10 ist nicht anzuwenden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Bewerber auf dem Stimmzettel bezeichnen; es wird ausschließlich durch Briefwahl gewählt (§§ 11, 12).
7. Ungültig sind Stimmzettel schon dann, wenn in ihnen mehr als ein Bewerber bezeichnet ist (§ 15 Abs. 2).
8. Zum Stellvertreter ist der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt (§ 15 Abs. 3 Satz 2).

§ 27

Geschäftsführung des Hauptvertrauensmannes

Der Hauptvertrauensmann erörtert mit dem Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes jeden Vorgang, den ihm ein Vertrauensmann vorlegt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Anordnung
über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 26. Januar 1968

I.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- a) dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
- b) dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
- c) dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
- d) dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
- e) dem Präsidenten des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz,

f) den Leitern der Grenzschutzverwaltungen,
g) dem Leiter der Grenzschutzdirektion,
soweit die Behörde über den vorangegangenen Widerspruch entschieden hat.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung bei den in Ziffer I bezeichneten Klagen vor.

III.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Klagen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind.

IV.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1968

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung
Vom 2. Februar 1968

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,

dem Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes,

den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,

dem Militärgeneraldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,

dem Militärgeneralvikar des Katholischen Militärbischofamtes für die Bundeswehr,
für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen vom 23. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 383), vom 21. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 273), vom 9. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 217) und vom 9. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 287) außer Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1968

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

23. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 91/68 des Rates über das Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Stück Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen der Tarifnummer ex 01.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 1. 68	L 23/1
23. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 92/68 des Rates über das Gemeinschaftszollkontingent von 22 000 Tonnen Gefrierfleisch von Rindern der Tarifnummer ex 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 1. 68	L 23/2
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 93/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 1. 68	L 23/3
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 94/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 1. 68	L 23/4
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 95/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 1. 68	L 23/6
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 96/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 1. 68	L 23/8
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 97/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 1. 68	L 23/11
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 98/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 1. 68	L 23/13
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 99/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 1. 68	L 23/15
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 100/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 1. 68	L 23/17
25. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 101/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	26. 1. 68	L 23/19
26. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 102/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 1. 68	L 24/1
26. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 103/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 1. 68	L 24/2
26. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 104/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 1. 68	L 24/4
26. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 105/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	27. 1. 68	L 24/5
26. 1. 68	Verordnung (EWG) Nr. 106/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	27. 1. 68	L 24/6

EINBANDEDECKEN für den Jahrgang 1967

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 10% Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/68 und für Teil II der Nr. 4/68 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.

Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.